

Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 28. August 2009 – VIII 210 - 553-99 –

Das Straßenbauamt Schwerin hat beim Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) vom 1. November 2006 (GVOBl. M-V S. 814) für den Ersatzneubau der Brücke über den Schneegraben im Zuge der L 081 bei Krim gestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 6 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V 2009 S. 711

Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

Vom 28. August 2009 – IX 220

Das Ministerium für Soziales und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr vom 2. Juni 2008 (AmtsBl. M-V S. 669, 745) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Ergänzend muss eine der folgenden Voraussetzungen beim Träger der Kindertageseinrichtung gegeben sein:
 - a) Eigentümer des Grundstücks,
 - b) Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungs- oder Erbaurechts für mindestens zehn Jahre ab dem Bewilligungsjahr bei Maßnahmen mit einem Förderumfang von mindestens 50 000 Euro oder für mindestens fünf Jahre ab dem Bewilligungsjahr bei Maßnahmen mit einem Förderumfang von weniger als 50 000 Euro,
 - c) Verfügung über einen Miet- oder Pachtvertrag für mindestens zehn Jahre ab dem Bewilligungsjahr bei Maßnahmen mit einem Förderumfang von mindestens 50 000 Euro oder für mindestens fünf Jahre ab dem Bewilligungsjahr bei Maßnahmen mit einem Förderumfang von weniger als 50 000 Euro.“
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „20 000 Euro“ durch die Angabe „40 000 Euro“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird die Angabe „20 Jahre“ durch die Angabe „15 Jahre“ ersetzt.

b) Nummer 4.5 wird wie folgt gefasst:

„4.5 Zuwendungen über 40 000 Euro setzen voraus, dass etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger dinglich oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank gesichert werden. Sofern der Eigentümer und der Träger der Einrichtung nicht identisch sind und die Einrichtung Eigentum einer Gemeinde oder eines Landkreises ist, genügt auch eine auf die Erstattungsansprüche bezogene Ausfallbürgschaft der Eigentümerin oder des Eigentümers.“

2. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2009 S. 711

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Vom 14. September 2009

Der Landeswahlausschuss ermittelt gemäß § 10 Absatz 1, § 42 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes, § 77 Absatz 2 der Bundeswahlordnung in öffentlicher Sitzung das Zweitstimmenergebnis im Land und stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
5. im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen).

Die Sitzung des Landeswahlausschusses findet am

8. Oktober 2009, 10.00 Uhr
im Landesamt für innere Verwaltung, Sitzungssaal
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin

statt.

AmtsBl. M-V 2009 S. 712